# Schriften zum Öffentlichen Recht

### **Band 1502**

# Das Bundesverfassungsgericht als kindschaftsrechtliche Superberufungsinstanz?

Zugleich ein Beitrag zur Kontrollkompetenz gegenüber Fachgerichten

Von

Jakob Beaucamp



**Duncker & Humblot · Berlin** 

# JAKOB BEAUCAMP

Das Bundesverfassungsgericht als kindschaftsrechtliche Superberufungsinstanz?

# Schriften zum Öffentlichen Recht Band 1502

# Das Bundesverfassungsgericht als kindschaftsrechtliche Superberufungsinstanz?

Zugleich ein Beitrag zur Kontrollkompetenz gegenüber Fachgerichten

Von

Jakob Beaucamp



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln hat diese Arbeit im Jahr 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

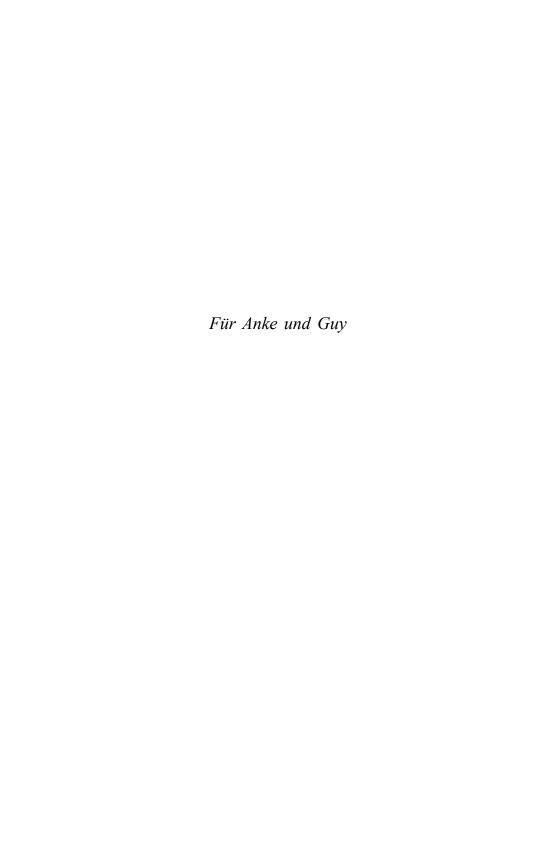
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI Books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0582-0200 ISBN 978-3-428-18827-7 (Print) ISBN 978-3-428-58827-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊚

Internet: http://www.duncker-humblot.de



#### Vorwort

Die Arbeit ist im Jahr 2022 von der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertationsschrift angenommen worden. Die mündliche Prüfung fand am 16.08.2022 statt. Rechtsprechung und Literatur wurden bis November 2021 berücksichtigt. Bei der Aktualisierung für die Veröffentlichung konnte neue Literatur teilweise berücksichtigt werden (Stichtag: 31.10.2022).

Mein erster und wichtigster Dank gilt Prof. Dr. Wolfram Höfling für die Betreuung der Arbeit und wertvolle Denkanstöße. Herzlich danke ich auch Prof. Dr. Christian von Coelln für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Ganz besonderer Dank gebührt meinem Vater Guy Beaucamp für anregende Diskussionen, hilfreiche Tipps und unermüdliches Korrekturlesen. Für eine tolle Zeit am Institut für Staatsrecht und wertvolle Unterstützung möchte ich Felix Thrun, Ludwig Szasz und Jan Martin Lellek danken.

Köln, im November 2022

Jakob Beaucamp

# Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	19
A.	Problemaufriss	19
В.	Gang der Untersuchung	22
	Teil 1	
	Zum Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts – Grundlagen	24
A.	Maßgebliche grundrechtsdogmatische Entwicklungen	24
	I. Untrennbarkeit von einfachem Recht und Verfassungsrecht (Elfes)	24
	II. Ausstrahlungswirkung der Grundrechte (Lüth)	26
	III. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	27
В.	Drei Prüfungsansätze des Bundesverfassungsgerichts	28
	I. Grundsätzlich unrichtige Anschauung von der Bedeutung der Grund-	
	rechte	28
	1. Die Heck'sche Formel	28
	2. Die Schumann'sche Formel	31
	II. Willkürkontrolle	32
	III. Rechtsfortbildungskontrolle	32
	IV. Ergebnis	34
C.	Meinungsstand in der Literatur	34
	I. Vorschläge zur Änderung des Verfassungs- und Prozessrechts	34
	II. Materiell- und funktionell-rechtliche Ansätze	36
	1. Materiell-rechtlicher Ansatz: vollständige Grundrechtsprüfung	37
	2. Funktionell-rechtlicher Ansatz: begrenzte Grundrechtsprüfung	38
	a) Ziel und Arten funktionell-rechtlicher Argumente	39
	b) Methodische Einordnung	40
	c) Beschränkte Steuerungswirkung	41
	III. Die Vielfalt funktionell-rechtlicher Vorschläge	43
	1. Spielraum bei der Bestimmung des Prüfungsumfanges	43
	2. Begrenzung der Prüfungskompetenz	45
	a) Rechtssatzkontrolle	45
	b) Rechtsanwendungskontrolle	47
	aa) Schwerpunkt bei der objektiven Funktion der Verfassungsbe-	
	schwerde	47

	bb) Berücksichtigung der objektiven und der subjektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde	49
	c) Kontrolle der Tatsachenfeststellung und -würdigung	
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	51
	IV. Ergebnis und weitere Fragestellung	53
	Teil 2	
	Prüfungsumfang und Eingriffsintensität –	
	Eine Analyse kindschaftsrechtlicher Entscheidungen	54
A.	Zur Methode: begrenzte Möglichkeit der Skalierung des Prüfungsumfanges	54
	I. Rechtsanwendungskontrolle	56
	1. Abwägung und Abwägungskontrolle	56
	2. Versuch einer Skalierung	58
	a) Kategorisierung nach Abwägungsfehlern	59
	b) Abwägungsleitlinien und Einzelfallabwägung	60
	II. Tatsachenkontrolle	62
	III. Übersicht zur Skalierung des Prüfungsumfanges	63
В.	Der Prüfungsmaßstab: Art. 6 GG und Kindesgrundrechte	63
	I. Die Elternverantwortung	65
	1. Abwehrrecht	65
	2. Grundpflicht	67
	3. Kindeswohlorientierung und Elternprimat	68
	a) Begriff des Kindeswohls	68
	b) Vorrangige Bestimmung des Kindeswohls durch die Eltern	70
	c) Wohl, Wille und Grundrechte des Kindes	71
	II. Die Kindesgrundrechte	72
	1. Das Kind als Grundrechtsträger und Prozessbeteiligter	73
	a) Grundrechtswahrnehmungsfähigkeit	73
	b) Selbstbestimmungsfähigkeit	74
	c) Verfahrensfähigkeit	76
	2. Recht des Kindes auf Entwicklung zur selbstbestimmten Persönlich-	70
	keit	78 79
	3. Recht auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung	80
	1. Schranke des Elternrechts	81
	Positivierte Schutzpflicht zugunsten der Kindesgrundrechte	82
	Nodalitäten und Voraussetzungen des Wächteramts	83
	IV. Trennung von den Eltern als Anwendungsfall des Wächteramts	85
C	-	-
C.	Der Prüfungsumfang	87
	I. Anfänge der Intensitätsrechtsprechung in Entscheidungen zu den Kommunikationsgrundrechten	88
	Ausgangsentscheidungen: Lebach. DGB und Echternach	88

In	hal	ltsvei	rzei	c	nnıs

		_	fsintensität und abschreckende Wirkung	91
			griffsintensität als grundrechtsinternes Kriterium	91
	b)	Abs	schreckende Wirkung auf die Grundrechtsausübung Dritter	94
	3. A	uswir	kung auf die Kontrolltätigkeit: 3-Stufen-Modell?	95
	4. Ta	ıtsäch	lliches Entscheidungsverhalten	98
	5. Ei	ngrif	fsintensität und Tatsachenkontrolle	99
	6. Fa	ızit u	nd weiterer Gang der Untersuchung	101
II.	Inten	sitäts	rechtsprechung in kindschaftsrechtlichen Fällen	102
	1. Eı	ste In	ntensitätsphase: Kontrolle auf einzelne Auslegungsfehler	104
	a)	Gru	ndsätzlicher Prüfungsumfang: Heck'sche Formel	105
	b)	Erw	veiterter Prüfungsumfang: Kontrolle auf einzelne Auslegungs-	
		fehl	er	106
	c)	Erst	te Erkenntnisse	110
		aa)	Zwei-Stufen-Modell	110
		bb)	Keine einheitliche Kontrolltätigkeit	112
	2. Zv	weite	Intensitätsphase: Tatsachenkontrolle	113
	a)	Erw	reiterter Prüfungsumfang in Trennungsfällen	116
		aa)	Verfassungsbeschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen	118
			(1) Herausnahmefälle	119
			(2) Rückführungsfälle	124
		bb)	Verfassungsbeschwerden gegen Eilentscheidungen	133
			(1) Herausnahmefälle	134
			(2) Rückführungsfälle	136
			(3) Ausreißer	138
		cc)	Zwischenergebnis	139
			(1) Begründung des erweiterten Prüfungsumfanges: Sach-	4.00
			liches Gewicht der Grundrechtsbeeinträchtigung	139
			(2) Auswirkung auf den Prüfungsumfang: erweitertes Zwei-	1 / 1
			Stufen-Modell	141
			(3) Tatsächliches Entscheidungsverhalten	143
			(a) Einzelne Auslegungsfehler	143
			(b) Sachverhaltsfeststellung und -würdigung	144
	1)	<u> </u>	(4) Flankierende Verfahrenskontrolle	146
	b)		ndsätzlicher Prüfungsumfang in anderen Kindschaftssachen	148
			Entscheidungen zur Alleinsorge	149
			Entscheidungen zum Umgangsrecht	155
			Entscheidungen zur Vormundschaft	160
		dd)	Zwischenergebnis	164
			(1) Schilderung des grundsätzlichen Prüfungsumfanges	164
			(2) Tatsächliches Entscheidungsverhalten	165
			(3) Flankierende Verfahrenskontrolle	167
	c)	Zwi	schenergebnis: Vergleich der Prüfungsstufen	167

	III. Ergebnis: Entwicklungslinien der Intensitätsrechtsprechung	168
D.	Die tatsächliche Kontrolltätigkeit im Abgleich mit den in der Literatur vertretenen dogmatischen Modellen	169
	I. Keine Orientierung an objektiver Funktion der Verfassungsbeschwerde	169
	II. Keine Beschränkung auf Rechtssatzkontrolle	170
	III. Variierende Rechtsanwendungskontrolle als Resultat divergierender	
	Prüfungsmaßstäbe	170
	IV. Doppeleinfluss der Eingriffsintensität: Tatsachenkontrolle	171
	Teil 3	
	Die Tatsachenkontrollkompetenz des Bundesverfassungsgerichts –	
	funktionell-rechtliche Grenzen	173
A.	Normative Ausgangslage und Notwendigkeit des funktionell-rechtlichen Ansatzes	174
	I. Überblick: Relevanz von Tatsachen in den bundesverfassungsgericht-	1,.
	lichen Verfahren	175
	1. Einzeltatsachen und generelle Tatsachen	175
	2. Beteiligung oder Nichtbeteiligung einer tatsachenfeststellenden	
	Vorinstanz	177
	II. Normative Ausgangslage	179
	III. Notwendigkeit des funktionell-rechtlichen Ansatzes	182
В.	Die Tatsachenkontrolle aus funktionell-rechtlicher Perspektive	185
	I. Das kindschaftsrechtliche Verfahren	186
	1. Die Verfahrensgrundsätze	186
	a) Die Offizialmaxime	186
	b) Der Grundsatz der Mündlichkeit	187
	c) Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot	191
	d) Das Hinwirken auf Einvernehmen	192
	e) Zwischenergebnis: Empirische Überlegenheit der Fachgerichte	193
	2. Der Verfahrensgang	195
	a) Der verfassungsrechtliche Rahmen	195
	b) Der Instanzenzug in Kindschaftssachen	196
	aa) Das Hauptsacheverfahren	197
	bb) Das Eilverfahren	198
	cc) Sonderfall Abänderungsverfahren	198
	c) Zwischenergebnis zur Tatsachenkontrolle im fachgerichtlichen Instanzenzug	199
	II. Verfassungsprozessuale Sicherungen der fachgerichtlichen Erstbeschäf-	
	tigung	200
	1. Der Grundsatz der Subsidiarität	200
	a) Die Rechtswegerschöpfung	201

		b) Weitere formelle und materielle Subsidiaritätsanforderungen	202
		c) Folgerung für die Tatsachenkontrolle	204
		2. Die Substantiierung der Verfassungsbeschwerde	206
		a) Begründungsanforderungen	207
		aa) Bezugspunkte der Begründungsobliegenheit	208
		bb) Tatsachen- und Rechtsausführungen	208
		b) Rückschlüsse auf das Selbstverständnis des Bundesverfassungs-	
		gerichts	211
	III.	Das Annahmeverfahren	213
		1. Annahmegründe des § 93a BVerfGG	214
		a) Die Grundsatzannahme	215
		b) Die Durchsetzungsannahme	217
		aa) Besonderes Gewicht der geltend gemachten Grundrechtsver-	
		letzung	217
		bb) Besonders schwerer Nachteil	218
		cc) Zurückhaltende Prüfungspraxis	220
		2. Zwischenergebnis: Annahme- und Sachentscheidung als separate	221
	TT 7	Verfahrensabschnitte	221
	IV.	Die gerichtsinterne Aufgabenverteilung	221
		1. Die stattgebende Kammerentscheidung	223
		a) Fall der Durchsetzungsannahme	223
		b) Vorliegen von Senatsmaßstäben	223 227
		Rückschlüsse auf die Kontrollkompetenz: Keine gerichtsinterne	221
		Differenzierung	228
	V.	Die Funktion der Verfassungsbeschwerde	230
	•	Die subjektive Funktion	230
		2. Die objektive Funktion	231
		3. Daneben "genereller Edukationseffekt" der Verfassungsbeschwerde?	235
		4. Fazit: Keine Beschränkung der Kontrollkompetenz aufgrund der	
		objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde	236
C	7w	ischenergebnis zur Tatsachenkontrollkompetenz: Verfahrens- und Will-	
С.		kontrolle	238
	I.	Uneingeschränkte Verfahrenskontrolle	238
	II.	-	239
		1. Keine Kompetenz zur selbstständigen Tatsachenermittlung	240
		2. Auf Willkür beschränkte Kontrolle der Tatsachenwürdigung	242
	III.	Rechtsfolge der Feststellung eines Tatsachenfehlers	242
D		stufung der Tatsachenkontrollkompetenz anhand der Eingriffsintensität .	243
<b>υ</b> .	I.	Fehlen einer materiell-verfassungsrechtlichen Begründung	243
		Die Eingriffsintensität als funktionell-rechtliches Kriterium?	243
	11.	1. Tatsachenkontrolle im Interesse effektiven Grundrechtsschutzes	244

	2. Tatsachenkontrolle zur Verfahrensvereinfachung	247	
	III. Methodisches Argument: untrennbare Verknüpfung von Rechts- und		
	Tatsachenkontrolle	249	
	IV. Grundrechtsdogmatische Begründung: Differenzierung zwischen Eingriffs- und Ausstrahlungskontrolle	250	
E.	Ergebnis	251	
	Zusammenfassung	253	
Literaturverzeichnis			
Sad	chyarzaichnis	280	

# Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

abw. M. abweichende Meinung

AcP Archiv für die civilistische Praxis

AfP Archiv für Presserecht

a. F. alte Fassung
AG Amtsgericht

AöR Archiv des öffentlichen Rechts

AK Alternativ-Kommentar

Art. Artikel Aufl. Auflage

BayVBl. Bayerische Verwaltungsblätter

Bd. Band bearb. bearbeitet Begr. Begründer

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof
BK Bonner Kommentar
BT-Drs. Bundestags-Drucksache
BT-PlProt. Bundestags-Plenarprotokoll

bzw. beziehungsweise

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerfGG Bundesverfassungsgerichtsgesetz

BVerfGK Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

dass. dasselbe ders. derselbe

DGB Deutscher Gewerkschaftsbund

DGHS Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben

d. h. das heißt dies. dieselbe(n)

DJT Deutscher Juristentag

DÖVDie öffentliche VerwaltungDRiZDeutsche RichterzeitungDVBl.Deutsches Verwaltungsblatt

ebd. ebenda

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EL Ergänzungslieferung

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention
EuGH Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ Europäische Grundrechte Zeitschrift

FamFG Familienverfahrensgesetz

FamFR Zeitschrift für Familienrecht und Familienverfahrensrecht

FamRB Der Familien-Rechts-Berater

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FF Forum Familienrecht

f./ff. folgende Seite(n)/ Randnummer(n)
FFG Freiwillige Gerichtsbarkeit – Gesetz

FG Festgabe

FPR Familie Partnerschaft Recht

FS Festschrift

FuR Familie und Recht

GG Grundgesetz
GO Geschäftsordnung
GS Gedächtnisschrift

GVG Gerichtsverfassungsgesetz HGR Handbuch der Grundrechte

Hrsg. Herausgeber hrsg. herausgegeben Hs. Halbsatz

HStR Handbuch des Staatsrechts

insb. insbesondere
i. V. m. in Verbindung mit
JA Juristische Arbeitsblätter

JAmt Das Jugendamt

JGG Jugendgerichtsgesetz

JöR Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart

Jur Juristische Analysen
JuS Juristische Schulung
JZ Juristenzeitung

Kap. Kapitel

KG Kammergericht

KritV Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswis-

senschaft

Lfg. Lieferung

lit. littera (Buchstabe)

LKV Landes- und Kommunalverwaltung

mitbegr. mitbegründet
n. F. neue Fassung
NJ Neue Justiz

NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht NZFam Neue Zeitschrift für Familienrecht

OK Online-Kommentar
OLG Oberlandesgericht
RdA Recht der Arbeit

RdJB Recht der Jugend und des Bildungswesens RKEG Gesetz über die religiöse Kindererziehung

Rn. Randnummer
RuP Recht und Politik
RW Rechtswissenschaft

S. Seite

SGB Sozialgesetzbuch sog. sogenannte

SRa SozialRecht aktuell

u. und

u. a. unter anderemv. a. vor allem

VerwArch Verwaltungsarchiv

vgl. vergleiche

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechts-

lehrer

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

z.B. zum Beispiel

zit. zitiert

ZKJ Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

### Abkürzungsverzeichnis

ZPO Zivilprozessordnung

18

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

ZZP Zeitschrift für Zivilprozeß

# **Einleitung**

#### A. Problemaufriss

Einhergehend mit einer außergewöhnlichen Häufung stattgebender Kammerbeschlüsse in Trennungsfällen änderte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2014 seine Kontrolltätigkeit bei Urteilsverfassungsbeschwerden¹ gegen kindschaftsrechtliche Entscheidungen. Mit Verweis auf das sachliche Gewicht der Beeinträchtigung der Grundrechte von Eltern und Kind rechtfertigte es eine Überprüfung von fachgerichtlichen² Trennungsentscheidungen auf einzelne Auslegungsfehler und deutliche Fehler bei der Feststellung und Würdigung des Sachverhalts.³ Diese Rechtsprechung reiht sich in eine Mitte der 70er Jahre einsetzende Entwicklung, die Kontrolltätigkeit anhand der Eingriffsintensität zu bestimmen, ein und scheint die Beschränkungen der Heck'schen Formel⁴ für Fälle besonderer Betroffenheit nahezu vollständig aufzuheben, indem sie insbesondere die fachgerichtliche Tatsachenarbeit der bundesverfassungsgerichtlichen Prüfung unterstellt.

Solche Verschiebungen der Aufgabenteilung bedürfen, obwohl die Erfolgsaussichten entsprechender Unterfangen gelegentlich angezweifelt werden,<sup>5</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zutreffend wird darauf verwiesen, dass "Entscheidungsverfassungsbeschwerde" terminologisch präziser wäre, *Schlaich/Korioth*, Bundesverfassungsgericht, 2021, Rn. 213. Hier wird der verbreiteten Verwendung der Begrifflichkeit gefolgt, Verfassungsbeschwerden gegen fachgerichtliche Beschlüsse sind mitgemeint.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dieser Begriff ist nicht ganz unumstritten, vgl. *Zuck*, JZ 2007, 1036, wird jedoch hier verwendet, da er sich als prägnante Bezeichnung für Gerichte, die keine Verfassungsgerichte sind und deren Entscheidungen daher grundsätzlich der Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht unterliegen, in Rechtsprechung und Literatur durchgesetzt hat: siehe BVerfGE 42, 64, 74 – Zwangsversteigerung; 96, 375, 394 – Kind als Schaden; 148, 267, 281 (Rn. 34) – Stadionverbot; *Berkemann*, DVBl. 1996, 1028; *Robbers*, NJW 1998, 935; *Düwel*, Kontrollbefugnisse, 2000, S. 22; *Alleweldt*, BVerfG und Fachgerichtsbarkeit, 2006, S. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. nur BVerfG (1. Kammer), 24.03.2014 – 1 BvR 160/14, SRa 2014, 248, 249 (Rn. 26); BVerfGE 136, 382, 391 (Rn. 28) – Großeltern als Vormund.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BVerfGE 18, 85, 92 f. – Patent-Beschluss.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Korioth, FS 50 Jahre BVerfG I, S. 55, 74 der eine Systematisierung aus verfassungsdogmatischer Perspektive für nicht möglich hält; diese Einschätzung teilend Hermes, VVDStRL 61 (2002), 119, 146; Schlink, FS 50 Jahre BVerfG II, S. 445, 461 (dort Fn. 34) meint, man müsse akzeptieren, dass das Bundesverfassungsgericht eine "diskretionäre Superrevisionsinstanz" sei; Kunig, VVDStRL 61 (2002), 34, 65 hält

20 Einleitung

der Untersuchung und dogmatischen Einordnung; hiervon sollte auch die geringe Erfolgsquote<sup>6</sup> von Verfassungsbeschwerden nicht abhalten. Erstens ist die "Erfolgsrate" vom konkret gerügten Grundrecht abhängig,<sup>7</sup> zweitens wird die Frage des Prüfungsumfanges auch bei erfolglosen Beschwerden relevant<sup>8</sup> und drittens besteht ein Systematisierungsinteresse auch unabhängig von der quantitativen Betrachtungsweise.

Die Kontrolltätigkeit<sup>9</sup> des Bundesverfassungsgerichts ist abhängig vom Prüfungsmaßstab. Der Prüfungs- oder Kontroll*maßstab* bezeichnet die Rechtssätze, anhand derer der Prüfungsgegenstand kontrolliert wird.<sup>10</sup> Er wird in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG beschrieben, wonach jedermann mit der Behauptung Verfassungsbeschwerde erheben kann, durch die öffentliche Gewalt in einem *seiner Grundrechte oder in einem seiner grundrechtsgleichen Rechte*<sup>11</sup> verletzt zu sein. Begrifflich ist die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts damit klar eingegrenzt: Es kontrolliert die Beachtung der Grundrechte<sup>12</sup> und nicht die korrekte Anwendung des einfachen Rechts. Seine Kontrolltätigkeit hängt von der Dichte des Kontrollmaßstabs ab: Sind die grundrechtlichen Anforderungen höher, gibt es mehr zu kontrollieren.<sup>13</sup>

das Nachdenken über neue Formeln für wenig ermutigend; *Papier*, DVBl. 2009, 473, 478 meint, dass es theoretische Großformeln nicht geben wird und sieht die (bisherige) Suche danach als gescheitert an.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Von 237.223 Verfassungsbeschwerden, die im Zeitraum vom 07.09.1951 bis zum 31.12.2020 erledigt wurden, waren 5.372 (= 2,3%) erfolgreich. Im Jahr 2020 lag der Anteil stattgebender an den entschiedenen Verfassungsbeschwerden bei 2,07%, Bundesverfassungsgericht, Jahresstatistik 2020, S. 1 u. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Wendel, JZ 2020, 668, 675 ff., kommt aufgrund einer statistischen Untersuchung von 9261 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu dem Ergebnis, dass eine Rüge von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG bei Kammerentscheidungen die dritthöchste "Erfolgsrate" hat, wenn man die Anzahl der Grundrechtsrügen mit der Anzahl der erfolgreichen Rügen ins Verhältnis setzt (vgl. Tabelle 5, S. 677).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Zur engen Verknüpfung der Prüfung der (Nicht-)Annahmegründe mit den Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde in der Kammerrechtsprechung noch Teil 3, B.III., S. 213 ff.

 $<sup>^9</sup>$  Das Bundesverfassungsgericht spricht zum Beispiel von "Kontrollbefugnis" BVerfGE 94, 1, 10 – DGHS; oder "Eingriffsmöglichkeiten", vgl. 18, 85, 92 – Patent-Beschluss.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Scherzberg, Eingriffsintensität, 1989, S. 20; Jestaedt, DVBl. 2001, 1309, 1315.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Der Übersichtlichkeit halber wird im Folgenden zur Beschreibung des Prüfungsmaßstabs regelmäßig nur von den "Grundrechten" die Rede sein.

Hierzu können auch Unionsgrundrechte gehören BVerfGE 152, 216, 236
 (Rn. 50 ff.) – Recht auf Vergessen II; 152, 152, 179
 (Rn. 63 ff.) – Recht auf Vergessen I; 156, 182, 197
 (Rn. 36); dazu aus dem Gericht Britz, NJW 2021, 1489 ff.; kritisch E. Klein, DÖV 2020, 341, 342 ff.; Detterbeck, JZ 2021, 593, 598.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> BVerfGE 42, 143, 149 – DGB: "Je nachhaltiger ferner ein zivilgerichtliches Urteil im Ergebnis die Grundrechtssphäre des Unterlegenen trifft, desto strengere Anforderungen sind an die Begründung dieses Eingriffs zu stellen und desto weiter-

Darüber hinaus stellt sich einerseits die Frage, ob das Bundesverfassungsgericht die Einhaltung des Prüfungsmaßstabs vollumfänglich überprüft oder es grundrechtliche Vorgaben gibt, deren Durchsetzung allein den Fachgerichten vorbehalten ist. Andererseits – aus der Perspektive der fachgerichtlichen Tätigkeit – ist fraglich, ob und inwieweit das Bundesverfassungsgericht bei Anlegung des Prüfungsmaßstabes auf die verschiedenen Aufgabenbereiche des Fachgerichts zugreift und wieviel Spielraum ihm dabei zusteht. Die bezüglich dieser Problematiken verwendete Terminologie ist uneinheitlich, in Literatur und Rechtsprechung ist die Rede von der Intensität 15, der Dichte 16 oder dem Umfang 17 verfassungsgerichtlicher Prüfung 18 bzw. Kontrolle. Hier soll, soweit das tatsächliche Entscheidungsverhalten des Bundesverfassungsgerichts beschrieben wird, von "Prüfungsumfang" und, soweit es um normative Grenzen der Kontrolltätigkeit geht, von "Prüfungskompetenz" 19 oder "Kontrollkompetenz" die Rede sein.

reichend sind folglich die Nachprüfungsmöglichkeiten des Bundesverfassungsgerichts".

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. für die beiden Pole dieser Diskussion zunächst nur *Hoffmann-Riem*, AöR 128 (2003), S. 173, 183 f., der einen erheblichen Spielraum bei einem rechtlich nur begrenzt determinierten Gestaltungskorridor sieht; *Jestaedt*, DVBl. 2001, 1309, 1317 der eine strenge Kompetenzauslegung fordert.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Hoffmann-Riem, AöR 128 (2003), S. 173, 183; Britz, FF 2015, 387; BVerfG (1. Kammer), 04.08.2015 – 1 BvR 1388/15, juris, Rn. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Jestaedt, DVBl. 2001, 1309, 1315; C. Walter, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 93 (84. EL 08/2018), Rn. 402.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Alleweldt, BVerfG und Fachgerichtsbarkeit, 2006, S. 21 f.; BVerfGE 136, 382, 391 (Rn. 28) – Großeltern als Vormund.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Kritisch zur Begrifflichkeit des *Prüfungs*umfanges *Lincke*, EuGRZ 1986, 60, 73; der darauf verweist, dass nicht das "Prüfen-Dürfen" beschränkt sei, sondern die an der Art des erkannten Fehlers orientierte Befugnis, daraus Konsequenzen zu ziehen.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Mit dieser Begrifflichkeit *Starck*, JZ 1996, 1033, 1035; *W. Roth*, AöR 121 (1996), S. 544, 561. Die Begriffe "Prüfungskompetenz" und "Kontrollkompetenz" werden im Folgenden synonym verwendet; in der Literatur werden mit gleicher Bedeutung auch die Begriffe "Prüfungsbefugnis" und "Kontrollbefugnis" genutzt, vgl. *M. Bender*, Befugnis, 1991, S. 6; *Düwel*, Kontrollbefugnisse, 2000, S. 21 f.; *Seidl*, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), 61. DJT (1996), Bd. II/1, S. O 9, 11; teilweise ist auch von "Kognition", verstanden als Überprüfungsbefugnis und -pflicht die Rede, vgl. *E. Schumann*, Verfassungs- und Menschenrechtsbeschwerde, 1963, S. 198; ähnlich *Waldner*, ZZP 98 (1985), 200, 202 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Mit diesem Begriff beispielsweise Scherzberg, Eingriffsintensität, 1989, S. 19 f.